

**Co-ordination of Notified Bodies for Construction Products
(NB-CPR)**

acc. Regulation (EU) No 2024/3110

Deutsches Spiegelgremium

An alle
notifizierten Stellen nach EU-
BauPVO in Deutschland

Deutsches Spiegelgremium zur
Advisory Group
Sekretariat des Deutschen
Spiegelgremiums
c/o VMPA e. V.
Littenstraße 10
10179 Berlin
Telefon: 030/27908330
Telefax: 030/27908332
Mail: berlin@vmpa.de
Steuer-Nr. 27/663/63400
22.06.2026

Organisation des Erfahrungsaustauschs der notifizierten Stellen nach EU-BauPVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund mehrfacher Hinweise hinsichtlich einer mangelnden Beteiligung am Erfahrungsaustausch der notifizierten Stellen möchten wir Sie über die diesbezüglichen Grundsätze und Angebote informieren.

Die VERORDNUNG (EU) Nr. 2024/3110 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2024 (EU-BauPVO) legt in Artikel 58 Koordinierung der notifizierten Stellen fest: „Die Kommission stellt sicher, dass eine zweckmäßige Koordinierung und Kooperation zwischen den im Rahmen dieser Verordnung notifizierten Stellen in Form einer Gruppe notifizierter Stellen eingerichtet und ordnungsgemäß weitergeführt wird.

Die notifizierten Stellen beteiligen sich an der Arbeit dieser Gruppe direkt oder über benannte Vertreter. Die notifizierenden Behörden stellen sicher, dass sich die notifizierten Stellen an der Arbeit dieser Gruppe beteiligen.

Zur Mitwirkung an der Arbeit der nach dieser Verordnung eingerichteten Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen wurden auf europäischer Ebene Sektorgruppen installiert, denen bestimmte Produktbereiche bzw. harmonisierte technische Spezifikationen zugeordnet sind (zum Beispiel SG 16 – Lager im Bauwesen nach EN 1337). In diesen Sektorgruppen erfolgt der Erfahrungsaustausch der nach EU-BauPVO notifizierten Stellen für diesen Produktbereich. Übergeordnet wurde die Advisory Group der nach EU-BauPVO notifizierten Stellen installiert, in die Vertreter der notifizierten Stellen aus allen Mitgliedstaaten entsandt werden können.

Um zu vermeiden, dass alle deutschen notifizierten Stellen eines Produktbereiches an den Sitzungen der Sektorgruppen auf europäischer Ebene teilnehmen sowie zur Abstimmung einer nationalen Meinung wurden deutsche Sektorgruppen installiert (zum Beispiel SG 16 D – Lager im Bauwesen). Diese Sektorgruppen entsenden Vertreter zu den Sitzungen der europäischen Sektorgruppen.

Die Obleute der deutschen Sektorgruppen bilden das Deutsche Spiegelgremium zur Advisory Group der nach EU-BauPVO notifizierten Stellen. Aus dem Deutschen Spiegelgremium werden zwei Vertreter in die Advisory Group entsandt, deren Reisekosten über eine

Umlagefinanzierung gedeckt werden. Zur Realisierung der Umlagefinanzierung wird an die deutschen notifizierte Stellen bei Bedarf eine entsprechende Rechnung versendet.

Das Sekretariat des deutschen Spiegelgremiums ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes der Materialprüfungsanstalten e.V., VMPA (www.vmpa.de) angesiedelt.

Durch die unmittelbare Verteilung von Dokumenten und deren Bearbeitung in den nationalen Sektorguppen werden alle deutschen notifizierte Stellen erreicht, sofern sie sich an dieser Form des Erfahrungsaustauschs beteiligen.

Im Bescheid über die Notifizierung nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung) wird dies von der notifizierenden Stelle wie folgt eingefordert:

„Die Befugnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Es ist an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierte Stellen (GNB-CPR) gemäß Artikel 55 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 direkt oder über benannte Bevollmächtigte mitzuwirken.
2. Die Befugnis wird unter dem Vorbehalt der Einschränkung, Aussetzung und des Widerrufs erteilt. Die Befugnis kann eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn das Deutsche Institut für Bautechnik feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass die in Artikel 43 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder den Verpflichtungen einer notifizierte Stelle nicht nachgekommen wird. Dies gilt auch, wenn gegen die Pflicht zur Beteiligung an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierte Stellen (GNB-CPR) verstoßen wird.
..."

Artikel 55 der BAUPVO 2024/3110 ist auch schon von Stellen zu beachten, die bisher nur nach BAUPVO 305/2011 tätig sind.

Wir freuen uns über Ihre Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Gerlach
Obmann des Deutschen Spiegelgremiums